

Richtlinie des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst für Zuwendungen im Investitionsprogramm "Zukunftsstark" (2. Fördertranche 2022/23)

# 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1. Das Impulsprogramm "Kultur nach Corona" des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst leistet einen Beitrag zur Stärkung der Kultur- und Kreativszene und zur Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie. Entsprechende Mittel wurden von der Landesregierung im Rahmen des Dritten Nachtragshaushalts 2021 und des Haushalts 2022 bereitgestellt.
- 1.2. Zuwendungen aus dem Impulsprogramm werden einmalig im Wege einer Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse in Form einer Festbetragsfinanzierung nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach § 23 und § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO), den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV) und den Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) gewährt.

# 2. Zuwendungsziel, Gegenstand der Förderung

2.1. Im Rahmen des Impulsprogramms schreibt das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst in Kooperation mit der Medien- und Filmgesellschaft Baden-Württemberg das Investitionsprogramm "Zukunftsstark" aus. Ziel des Programms ist es, durch die Stärkung und Weiterentwicklung der kulturellen Infrastruktur ein zukunftsorientiertes sowie zeitgemäßes Kulturangebot zu ermöglichen und einen Beitrag zur Überwindung der aktuellen gesellschaftlichen Herausforderungen zu leisten.

### 2.2. Die Zuwendungen sind vorgesehen für:

- a. Ausgaben, die zur Digitalisierung der Infrastruktur und Arbeitsweisen in den Bereichen Verwaltung, Ticketing, Kommunikation, Produktion, Ausbildung, Vermittlung und Präsentation beitragen
- b. Ausgaben für neue Marketing- oder Verwertungskonzepte zur Mitgliederund Publikumsgewinnung sowie -bindung.

- c. Maßnahmen zur Verbesserung der Inklusion, der kulturellen Teilhabe und Vielfalt sowie der Gendergerechtigkeit, um einen möglichst öffentlichen und diskriminierungsfreien Zugang zu kulturellen Angeboten zu erreichen
- d. Maßnahmen zur Verbesserung eines ressourcen- und klimaschonenden Betriebs bis hin zu einem betrieblichen Umweltmanagement
- e. Modernisierungen und Anschaffungen, die einen Spielbetrieb trotz pandemisch bedingter Einschränkungen und Vorgaben ermöglichen

## 3. Antragsberechtigung, Zuwendungsempfänger

- 3.1. Antragsberechtigt für Zuwendungen aus dem Investitionsprogramm sind professionelle Kultureinrichtungen und Ensembles in privater oder kommunaler Trägerschaft:
  - a. Einrichtungen der Darstellenden Kunst
  - b. Musikalische Ensembles und Einrichtungen
  - c. Soziokulturelle Zentren
  - d. Festspiele und Festivals
  - e. sowie Kunstvereine und Museen

Ebenfalls antragsberechtigt sind Vereine der Breitenkultur.

- 3.2. Alle Antragstellenden müssen rechtlich eigenständig und in der Lage sein, eine ordnungsgemäße Geschäftsführung und wirtschaftliche Tätigkeit in den Jahren 2019 und 2020 bzw. in der Spielzeit 2019/20 und 2020/21 sowie die bestimmungsgemäße Verwendung der Fördermittel nachzuweisen. Antragsberechtigt sind auch Einzelunternehmen als Betreiber einer Kultureinrichtung sowie freischaffende Künstlerinnen und Künstler, die als GbR organisiert sind. Eine Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist nicht zwingend, die Antragstellenden müssen aber gemeinnützige Ziele verfolgen.
- 3.3. Sitz und Wirkungsstätte der bzw. des Antragstellenden müssen in Baden-Württemberg liegen.

# 4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1. Antragsberechtigte müssen einen regelmäßigen Spielbetrieb bzw. eine regelmäßige künstlerische Tätigkeit im Jahr 2019 bzw. in der Spielzeit 2018/19 nachweisen. In der Regel gilt hierfür:

- a. bei Einrichtungen der Darstellenden Kunst: mindestens 80 öffentliche Veranstaltungen
- b. bei musikalischen Ensembles und Einrichtungen: mindestens 12 Konzerte
- c. bei Soziokulturellen Zentren mindestens 12 (im ländlichen Raum) bzw. mindestens 24 (in Metropolen) öffentliche Veranstaltungen
- d. bei Festspielen und Festivals ein zusammenhängendes kuratiertes Gesamtprogramm über die Dauer von mindestens zehn Tagen oder mit mindestens fünf unterschiedlichen öffentlichen Programmpunkten
- e. bei Kunstvereinen und Museen mindestens eine Sonderausstellung über die Dauer von mindestens einem Monat oder mindestens fünf unterschiedliche Projekte
- 4.2. Jede und jeder Antragsberechtigte kann nur einen Antrag im Investitionsprogramm einreichen. Antragstellungen für andere Förderprogramme des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst sind unschädlich.
- 4.3. Auf eine ökologisch und sozial nachhaltige sowie gendergerechte Projektplanung und -durchführung ist zu achten.
- 4.4. Projekte, die verfassungsfeindliche, gesetzwidrige oder strafbare Inhalte verbreiten sowie jugendgefährdende Schwerpunkte in ihrer inhaltlichen Programmplanung setzen, sind von der Förderung ausgeschlossen.

# 5. Art und Umfang der Zuwendungen

- 5.1. Die Zuwendungen aus dem Investitionsprogramm werden im Wege einer Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Auch wird durch die Gewährung einer Zuwendung kein Anspruch auf etwaige weitere Förderungen begründet. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 5.2. Die Fördersumme liegt zwischen 10.000 Euro und 100.000 Euro. Ein Eigenanteil in Höhe von in der Regel mindestens 20 % der Projektkosten wird erwartet. Er kann in Form von Eigen- oder Drittmitteln erbracht werden.

#### 5.3. Gefördert werden:

- a. Anschaffungen von beweglichen Gütern, auch Ersatzbeschaffungen
- b. Ausgaben für Hard- und Software sowie Lizenzen
- c. Material- und Sachkosten (zum Beispiel für Modernisierungsmaßnahmen)
- d. Kosten für freie Mitarbeitende und Leistungen Dritter (zum Beispiel für Beratungsleistungen)
- e. Kosten für nicht anderweitig finanziertes Personal

## 5.4. Nicht gefördert werden:

- a. bauliche Investitionen
- b. Investitionen, die in anderer Weise finanziert werden können (zum Beispiel durch Programme des Bundes und der EU)

### 5.5. Angerechnet auf den Eigenanteil werden:

- a. Eintrittsgelder bzw. Eigeneinnahmen
- b. Eigenmittel
- c. Drittmittel (Spenden, Sponsoring, private und öffentliche Zuwendungen sowie weitere projektbezogene Zuschüsse)
- 5.6. Nicht angerechnet und daher nicht im Finanzierungsplan aufgeführt werden:
  - a. Eigen- und Fremdleistungen (Sachleistungen, Arbeitsleistungen, ehrenamtliche Tätigkeiten und sonstige kostenfreie Leistungen)
  - b. weitere Landesmittel (Zuwendungen der Ministerien und Regierungspräsidien, der Landesverbände oder der BW Stiftung)
- 5.7. Zusätzlich zur finanziellen Förderung besteht für alle Zuwendungsempfänger die Möglichkeit, ein kostenloses Weiterbildungsangebot der Medien- und Filmgesellschaft Baden-Württemberg (MFG) in Anspruch zu nehmen. Die MFG unterstützt im Bereich Digitale Kultur seit 2015 erfolgreich baden-württembergische Kultureinrichtungen im digitalen Wandel und bietet Ihnen praxisorientierte Workshops aus den folgenden Bereichen an:
  - a. Digitale Kompetenz Wie können wir uns strategisch aufstellen und nachhaltig agieren?
  - b. Die Website als Visitenkarte Wie können wir unseren Online-Auftritt schnell und einfach verbessern?
  - c. Let's get social Social Media wirkungsvoll einsetzen
  - d. Geschichten erzählen, Zielgruppen erreichen Wie können wir digitale Inhalte selbst erstellen?

e. Alles rechtens? Online-Recht für Kultureinrichtungen Einrichtungen mit Investitionsvorhaben im Bereich Digitalisierung wird zudem ein kostenloses individuelles Coaching durch die MFG angeboten. Ziel dieses Projektcoachings ist es, Förderprojekt nachhaltig auszurichten – hinsichtlich strategischer Anbindung, zeitlicher und personeller Ressourcen sowie technologischer Haltbarkeit. Zeitlicher Aufwand: rund sechs Tage.

# 6. Antrags-, Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

- 6.1. Für die Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung sowie für den Verwendungsnachweis und dessen Prüfung gelten die Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P), soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.
- 6.2. Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg. Anträge auf Förderungen sind über das Online-Formular unter <a href="www.mwk-kunstfoerderung.de/zukunftsstark">www.mwk-kunstfoerderung.de/zukunftsstark</a> einzureichen. Sie können bis 30. Juni 2022 gestellt werden. Ein Antrag gilt erst dann als formal ordnungsgemäß gestellt, wenn sämtliche Unterlagen vorliegen.
- 6.3. Dem Antrag auf Förderung sind folgende Unterlagen beizufügen:
  - a. Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung) für die Geschäftsjahre 2019 und 2020 oder vergleichbare Unterlagen, die das Vermögen und die Verbindlichkeiten sowie die Einnahmen und Ausgaben in den Geschäftsjahren 2019 und 2020 bzw. in der Spielzeit 2019/20 und 2020/21 darlegen
  - b. Veranstaltungskalender oder sonstiger Nachweis eines regelmäßigen
    Spielbetriebs im Jahr 2019 bzw. in der Spielzeit 2018/19
- 6.4. Vollständige Projektanträge, die die Voraussetzungen für eine Förderung erfüllen, werden nach Eingang durch die Fachabteilung sowie Expertinnen und Experten aus den unter Punkt 3.1. genannten Bereichen nach folgenden Kriterien begutachtet:
  - a. Aus dem Antrag geht hervor, auf welche Weise die Investitionen zu einer Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Arbeit der Antragstellenden beitragen sollen (z. B. hinsichtlich der Spielstätten und Strukturen, der Arbeitsweisen und internen Prozesse oder des künstlerischen Schaffens

- und der Zielgruppenansprache) oder die zeitgemäße Ausrichtung des Spielbetriebs unterstützt (z. B. hinsichtlich inklusiver Zugangsstrategien oder ressourcen- und klimaschonender Umstrukturierungen)
- Die geplanten Kosten sind plausibel und angemessen hinsichtlich des geplanten Zeitraums der Nutzung und den Vorteilen, die sich daraus für die Antragstellenden ergeben.
- c. Es wird dargestellt, wie eine dauerhafte sowie ökologisch und sozial nachhaltige Nutzung aussehen soll und sichergestellt werden kann (z. B. hinsichtlich Neuerungen, Wartungskosten und Arbeitsweisen).
- 6.5. Für eine Auswahl des Antrags ist ausschlaggebend, dass die oben genannten Kriterien erfüllt werden. Sollte die Summe aller fristgerecht eingegangenen und förderfähigen Anträge die verfügbaren Mittel überschreiten, so werden die Anträge ausgewählt, die von der Jury am besten bewertet wurden. Zusätzlich achtet die Jury generell auf ökologische Gesichtspunkte und eine angemessene regionale Verteilung der ausgewählten Projekte.
- 6.6. Die Förderentscheidung und die Erstellung des Bewilligungsbescheids sollen bis Ende September 2022 erfolgen. Eine Förderung kommt grundsätzlich nur für noch nicht begonnene Projekte in Betracht. Die Durchführung der Projekte darf erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides beginnen. Ein Anspruch auf Förderung wird erst mit bestandskräftigem Bewilligungsbescheid begründet.
- 6.7. Bewilligte Mittel stehen nur in den Jahren 2022 und 2023 zur Verfügung. Gewährte Zuwendungen sind bis spätestens 31. Dezember 2023 beim Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg zur Auszahlung anzufordern.
- 6.8. Die Fördermittel dürfen nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung durch das Ministerium benötigt werden.
- 6.9. Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger hat den Verwendungsnachweis entsprechend den Nebenbestimmungen des Bewilligungsbescheides vorzulegen. Eine Überfinanzierung aus Mitteln des Landes ist nicht zulässig.

- 6.10. Nach VV LHO §44 Nr. 11.3.2 wird die Prüfung der Verwendungsnachweise stichprobenweise durchgeführt. Die Anzahl der Stichproben der eingegangenen Verwendungsnachweise staffelt sich nach dem finanziellen Umfang der Zuwendungen. Das Auswahlverfahren für die Stichproben und die Anzahl der Stichproben werden wie folgt geregelt:
  - 10 Prozent bei Zuwendungen zwischen 10.000 bis 15.000 Euro
  - 15 Prozent bei Zuwendungen zwischen 15.000 bis 30.000 Euro
  - 20 Prozent bei Zuwendungen zwischen 30.000 bis 50.000 Euro
  - 100 Prozent bei Zuwendungen zwischen 50.000 bis 100.000 Euro
- 6.11. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben und der vorgelegten Unterlagen sind ausdrücklich zu bestätigen. Die bzw. der Antragstellende ist verpflichtet, der Bewilligungsstelle auf Anforderung jederzeit die zur Bearbeitung des Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Sämtliche Änderungen, die nach Stellung des Antrags oder Erhalt des Bewilligungsbescheids auf die gewährte Zuwendung und deren Höhe Einfluss haben könnten, sind unverzüglich mitzuteilen.

## 7. Sonstige rechtliche Hinweise

- 7.1. Die bzw. der Antragstellende wird bei der Antragstellung unterrichtet, dass die Bewilligungsstelle die sich aus den Antragsunterlagen und der Förderung ergebenden Daten zum Zweck der Antragsabwicklung speichern wird.
- 7.2. Die Bewilligungsstelle informiert die Finanzbehörden auf Ersuchen elektronisch über die gewährte Zuwendung unter Benennung der Leistungsempfängerin bzw. des Leistungsempfängers.
- 7.3. Zum Zwecke der Überprüfung der Richtigkeit der Angaben kann die Verarbeitung personenbezogener Daten der Beschäftigten der bzw. des Antragstellenden erfolgen.
- 7.4. Unrichtige oder unvollständige Angaben zu subventionserheblichen Tatsachen können nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB) strafbar sein, sofern die Angaben für die Antragstellende bzw. den Antragstellenden oder andere Einrichtungen oder Personen vorteilhaft sind. Gleiches gilt, wenn die Bewilligungsstelle über

subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen worden ist. Subventionserheblich sind sämtliche Angaben zu den Fördervoraussetzungen und die Antragstellende bzw. den Antragstellenden. Scheingeschäfte und Scheinhandlungen sind zuwendungsrechtlich unerheblich. Jede Abweichung von den vorstehenden Angaben ist der Bewilligungsstelle unverzüglich mitzuteilen.

7.5. Rechtsgrundlagen sind § 264 StGB und §§ 2 ff. Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBI I S. 2037) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht vom 1. März 1977 (GBI. S. 42) in der jeweils geltenden Fassung.

### 8. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Unterzeichnung in Kraft. Nach dem 31. Dezember 2023 können keine Zuwendungen aus dem Investitionsprogramm für private Kultureinrichtungen, Ensembles und Festivals nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie mehr gewährt werden. Die Bestimmungen der Richtlinie gelten für die bis dahin gewährten Zuwendungen über diesen Zeitpunkt hinaus fort.